

Gesetzentwurf

der **AfD-Fraktion**

Thema: Gesetz zur Änderung des Sächsischen Polizeigesetzes

Dresden, 12.06.2017

Dr. Frauke Petry, MdL
und Fraktion



Unterzeichner: Uwe Wurlitzer
Datum: 12.06.2017

i.V. Uwe Wurlitzer, MdL

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Polizeigesetzes

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfs ist die effektivere Bekämpfung der Gefahren, die vom internationalen islamistischen Terrorismus ausgehen.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Entwurf beinhaltet vor allem die Einführung der in den §§ 55 und 56 des künftigen Bundeskriminalamtsgesetz vorgesehenen Kompetenzen des Bundeskriminalamts für die Sächsische Polizei.

C. Alternativen

Im Sinne der Zielsetzung gibt es keine Alternativen.

D. Kosten

Kosten werden anfallen vor allem für die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die elektronische Aufenthaltsüberwachung.

E. Zuständigkeit

Innenausschuss

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Polizeigesetzes Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Polizeigesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Zwischen § 21 und § 22 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr oder zur Verhütung von Straftaten nach § 129a Strafgesetzbuch einer Person untersagen, sich ohne ihre Erlaubnis von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen oder sich an bestimmten Orten aufzuhalten (Aufenthaltsvorgabe), wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 129a Strafgesetzbuch begehen wird oder
2. das individuelle Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat nach § 129a Strafgesetzbuch begehen wird.

Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um Straftaten handelt, die dazu bestimmt sind

1. die Bevölkerung einzuschüchtern,
2. eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder
3. die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation schädigen können.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Polizei zur Abwehr einer Gefahr oder zur Verhütung von Straftaten nach § 129a Strafgesetzbuch einer Person auch den Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe untersagen (Kontaktverbot).

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch den Landespolizeipräsidenten getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.

(4) Im Antrag sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, einschließlich
 - a) im Falle der Aufenthaltsvorgabe nach Absatz 1 einer Bezeichnung der Orte nach Absatz 1, von denen sich die Person ohne Erlaubnis der Polizei nicht entfernen oder an denen sich die Person ohne Erlaubnis der Polizei nicht aufhalten oder die sie nicht betreten darf,

b) im Falle des Kontaktverbots nach Absatz 2 der Personen oder Gruppe, mit denen oder mit der der betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich, mit Name und Anschrift,

3. der Sachverhalt sowie

4. eine Begründung.

(5) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet mit Name und Anschrift,

2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, einschließlich

a) im Falle der Aufenthaltsvorgabe nach Absatz 1 einer Bezeichnung der Orte nach Absatz 1, von denen sich die Person ohne Erlaubnis der Polizei nicht entfernen oder an denen sich die Person ohne Erlaubnis der Polizei nicht aufhalten darf,

b) im Falle des Kontaktverbots nach Absatz 2 der Personen oder Gruppe, mit denen oder mit der der betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich, mit Name und Anschrift,

3. die wesentlichen Gründe.

(6) Aufenthaltsvorgaben und Kontaktverbote sind auf den zur Abwehr der Gefahr oder zur Verhütung von Straftaten nach § 129a Strafgesetzbuch erforderlichen Umfang zu beschränken. Sie sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit ihre Voraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen für die Aufenthaltsvorgabe oder das Kontaktverbot nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(7) Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.“

2. § 22 wird geändert.

a) Absatz 1 wird um eine Nr. 5 ergänzt und erhält folgende Fassung:

„(1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

1. (...)

2. (...)

3. (...)

4. (...)

5. die Person gegen eine Aufenthaltsvorgabe oder ein Kontaktverbot nach § 21a verstößt.“

b) § 22 Absatz 7 Satz 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„In der Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer des Gewahrsams zu bestimmen; sie darf in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und Nr. 5 zwei Wochen und in den übrigen Fällen drei Tage nicht überschreiten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

3. Zwischen § 22 und § 23 werden folgende §§ 22a und 22b eingefügt:

„§ 22a

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) Die Polizei kann eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 129a Strafgesetzbuch begehen wird oder
 2. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat nach § 129a Strafgesetzbuch begehen wird,
- um diese Person durch die Überwachung und die Datenverwendung von der Begehung dieser Straftaten abzuhalten.

Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um Straftaten handelt, die dazu bestimmt sind

1. die Bevölkerung einzuschüchtern,
2. eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder
3. die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation schädigen können.

(2) Die Polizei verarbeitet mit Hilfe der von der betroffenen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verwendet werden, soweit dies erforderlich ist für die folgenden Zwecke:

1. zur Verhütung oder zur Verfolgung von Straftaten nach § 129a Strafgesetzbuch,
2. zur Feststellung von Verstößen gegen Aufenthaltsvorgaben nach § 21a Absatz 1 und Kontaktverbote nach § 21 Absatz 2,
3. zur Verfolgung einer Straftat nach § 79a,
4. zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer dritten Person,
5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.

Zur Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 3 hat die Verarbeitung der Daten automatisiert zu erfolgen und es sind die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern. Die in Satz 1 genannten Daten sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Satz 3 genannten Zwecke verwendet werden. Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht verwendet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen. Die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist nach Abschluss der Datenschutzkontrolle zu löschen.

(3) Soweit dies zur Durchführung der Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist, kann die Polizei zu diesem Zweck auch bei anderen Stellen personenbezogene Daten über die betroffene Person erheben.

(4) Zur Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 hat die Polizei

1. eingehende Systemmeldungen über Verstöße nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 entgegenzunehmen und zu bewerten,
2. die Ursache einer Meldung zu ermitteln; hierzu kann die Polizei Kontakt mit der betroffenen Person aufnehmen, sie befragen, sie auf den Verstoß hinweisen und ihr mitteilen, wie sie dessen Beendigung bewirken kann,
3. eine Überprüfung der bei der betroffenen Person vorhandenen technischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulation und die zu der Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere den Austausch der technischen Mittel oder von Teilen davon, einzuleiten,

4. Anfragen der betroffenen Person zum Umgang mit den technischen Mitteln zu beantworten.

(5) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch den Landespolizeipräsidenten getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.

(6) Im Antrag sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
3. die Angabe, ob gegenüber der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, ein Aufenthaltsvorgabe oder Kontaktverbot besteht,
4. der Sachverhalt sowie
5. eine Begründung.

(7) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie
3. die wesentlichen Gründe.

(8) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

§ 22b

Maßnahmen nach § 22a Absatz 1 sind in der Regel in Verbindung mit Maßnahmen nach § 21a Absatz 1 zu ergreifen.“

4. Zwischen § 79 und § 80 wird folgender § 79a eingefügt:

„§ 79a

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung nach § 21a Absatz 3 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 21a Absatz 3 Satz 2 zuwiderhandelt und dadurch den Zweck der Anordnung gefährdet oder
2. einer vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung nach § 22a Absatz 5 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 22a Absatz 5 Satz 2 zuwiderhandelt und dadurch die kontinuierliche Feststellung seines Aufenthaltsortes durch die Polizei verhindert.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag des Landespolizeipräsidenten verfolgt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemein:

Die jüngsten islamistischen Terroranschläge in Deutschland, Frankreich, Belgien und vor allem Großbritannien haben gezeigt, wie stark die Länder Westeuropas Ziel einer terroristischen Bedrohung sind. Diese Gefährdungslage gebietet die Aufnahme zweier Instrumente in das Sächsische Polizeirecht, die demnächst im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes explizit im BKA-Gesetz dem Bundeskriminalamt zugewiesen und im Detail geregelt sein werden, nämlich die Aufenthaltsvorgabe und das Kontaktverbot einerseits sowie die elektronische Aufenthaltsüberwachung andererseits. Insbesondere letztere mag zwar –wie die Erfahrung in Frankreich und zuletzt in Deutschland lehrt– schwere Gewalttaten letztlich nicht zu verhindern. Dennoch vermag sie den möglichen Aktionsradius eventueller Akteure terroristischer Gewalttaten einzuschränken und so für viele Menschen das Risiko, Opfer einer Gewalttat zu werden, wenigstens etwas zu verringern.

B. Im Besonderen

1. Zu § 21a (Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot)

Die Sächsische Polizei erhält mit dieser Vorschrift die Befugnis zur Abwehr von Gefahren sowie zur Verhütung von schweren Straftaten nach § 129a Strafgesetzbuch Personen zu untersagen, sich an bestimmten Orten aufzuhalten, bestimmte Orte zu verlassen (Aufenthaltsvorgabe) oder Kontakt mit bestimmten Personen zu haben (Kontaktverbot). Diese Verbote ergänzen die in § 21 geregelten Instrumente Platzverweis und Aufenthaltsverbot, die nur eine vorübergehende Entfernung einer Person von einem bestimmten Ort zum Ziel haben (Platzverweis) bzw. nur das Verbot des Aufenthalts in einem Gemeindegebiet oder -gebietsteil für maximal drei Monate (Aufenthaltsverbot).

a. Zu Absatz 1

Aufenthaltsvorgaben nach Absatz 1 können in zwei Varianten verfügt werden: als Untersagung, sich vom Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten Bereich – dies kann das Gebiet eines Bundeslandes, ein bestimmter Radius rund um den Wohn- oder Aufenthaltsort oder in Großstädten ein oder mehrere Stadtbezirke sein– zu entfernen, oder als Untersagung, sich an bestimmten Orten aufzuhalten. Ziel ist es, den Aufenthalt an Orten zu verhindern, an denen sich das Risiko der Verwirklichung der abzuwehrenden Gefahr erhöht.

In beiden Varianten ist für eine verhältnismäßige Anwendung der Befugnis zu sorgen: Die Anordnung darf an die Lebensführung der betroffenen Person keine unzumutbaren Anforderungen stellen und die Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht unmöglich machen. So muss es der betroffenen Person weiterhin möglich sein, beispielsweise einen Arzt, Rechtsanwalt, soziale Einrichtungen oder Behörden und Gerichte aufzusuchen oder sich Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln zu verschaffen. Um dies zu

gewährleisten, kann die Polizei der betroffenen Person für Ausnahmefälle die Erlaubnis erteilen, sich von den betreffenden Orten zu entfernen oder sich dort aufzuhalten.

b. Zu Absatz 2

Absatz 2 eröffnet der Polizei die Möglichkeit, einer Person den Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe zu untersagen (Kontaktverbot). Die Norm ist inhaltlich eng an § 68a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB angelehnt. Auch bei der Anordnung von Kontaktverboten ist auf eine verhältnismäßige Ausgestaltung zu achten.

c. Zu den Absätzen 3 bis 5

Die Absätze 3 bis 5 enthalten Verfahrensbestimmungen, die den für die übrigen Gefahrenabwehrmaßnahmen des Abschnitts 5 getroffenen Regelungen entsprechen. Ziel der Regelungen ist es, der Anordnung größtmögliche Bestimmtheit zu verleihen und eine gerichtliche Kontrolle der Maßnahme zu gewährleisten.

d. Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält weitere Regelungen zur Anordnung. Nach Satz 1 ist die Anordnung auf den zur Abwehr der Gefahr oder zur Straftatenverhütung erforderlichen Umfang zu beschränken. Dies betrifft die Auswahl der Orte und Personen, aber auch die Dauer der Maßnahme.

e. Zu Absatz 7

Nach Absatz 7 bleiben die Vorschriften des Versammlungsrechts unberührt.

2. Zu § 22 a (Elektronische Aufenthaltsüberwachung)

Die Polizei erhält hierdurch die Befugnis, den Aufenthaltsort von Personen, von denen die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne von § 129a Strafgesetzbuch elektronisch zu überwachen. Dazu kann sie auf entsprechende richterliche Anordnung eine Person dazu verpflichten, ständig ein für die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes geeignetes technisches Mittel („elektronische Fußfessel“) in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen.

Durch die neue Regelung wird ein bislang im Wesentlichen Rahmen der Führungsaufsicht (§ 68 b StGB in Verbindung mit § 463a StPO) zum Einsatz kommendes Instrument in den Bereich der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus übernommen. Ziel dieser offenen Maßnahme ist es, den Aufenthaltsort von Personen, von denen die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat ausgeht, ständig zu überwachen und auf diese Weise die Begehung derartiger Straftaten zu verhindern. Dabei erhöht die ständige Aufenthaltsüberwachung das Risiko, bei Begehung von Straftaten entdeckt zu werden, und kann auf diese Weise zur Straftatenverhütung beitragen. Darüber hinaus ermöglicht die ständige Aufenthaltsüberwachung das schnelle Eingreifen von Sicherheitsbehörden zur Straftatenverhütung.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann die Polizei eine Person, von der die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat ausgeht, verpflichten ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

Zur Eingrenzung des in Betracht kommenden Personenkreises wird auf die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 entwickelten

Voraussetzungen für gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen zurückgegriffen, die auch für die übrigen Maßnahmen des Bundeskriminalamtes gelten. Damit fügt sich die neue Befugnis in den Kanon der bestehenden Befugnisse ein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 folgt im Wesentlichen dem Vorbild des § 463a StPO, der die Befugnisse der Aufsichtsstellen bei der Führungsaufsicht sowie die von diesen einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben regelt. Satz 1 erster Halbsatz enthält die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der für die elektronische Überwachung erforderlichen Daten durch die Aufsichtsstelle. Die Verarbeitung umfasst dabei grundsätzlich alle Aufenthaltsdaten einschließlich der Daten über eine Beeinträchtigung der Erhebung. Dieser umfassende Ansatz ist erforderlich, um sämtliche in Satz 3 Nummer 1 bis 5 vorgesehenen Verwendungszwecke erfüllen und die mit der Überwachung angestrebten Wirkungen erreichen zu können.

Der Befugnis zur Erhebung von Daten über etwaige Beeinträchtigungen bei der Datenerhebung bedarf es nicht nur für eine effektive Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, sondern auch, um davon unabhängige Funktionsbeeinträchtigungen erkennen zu können, die zum Beispiel eine Reparatur der vom Betroffenen mitgeführten Geräte erfordern. Die Datenerhebung und -speicherung hat automatisiert zu erfolgen. Dies soll – zusammen mit der Vorgabe in Satz 4 – die Einhaltung der unterschiedlichen Verwendungszwecke sichern und gewährleisten, dass die Polizei grundsätzlich nur die Daten zur Kenntnis nehmen kann, die für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

Die Sätze 2 und 6 schreiben vor, dass die betroffene Person in ihrer Wohnung keiner Datenerhebung und –verwertung ausgesetzt sein darf, aus der sich mehr Informationen ergeben als ihre Anwesenheit. Eine genaue Ortung innerhalb der Wohnung ist damit untersagt. Damit wird dem Betroffenen ermöglicht, einen innersten Rückzugsraum zu haben, in dem er vom Staat nicht behelligt wird. Die Doppelregelung in den Sätzen 2 und 6 verfolgt dabei einen abgestuften Ansatz: Soweit dies technisch möglich ist, dürfen die genannten Aufenthaltsdaten gar nicht erst erhoben werden. Sollte technisch ein Ausschluss dieser Daten nicht umgesetzt werden können, darf jedenfalls eine Verwertung dieser Daten nicht erfolgen. Sie sind unverzüglich zu löschen, sobald eine Kenntnisnahme erfolgt ist, wobei die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung gemäß Satz zu protokollieren ist. Die Regelung gewährleistet zugleich, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung nicht zu einem unzulässigen Eingriff in den Kernbereich privater Lebensführung führt.

Satz 3 regelt die einzelnen Verwendungszwecke für die übermittelten Daten und stellt im Übrigen klar, dass die erhobenen Daten über die in den Nummern 1 bis 5 genannten Fälle hinaus mit Einwilligung der betroffenen Person auch für sonstige Zwecke verwendet werden dürfen. In Betracht kommt etwa eine Verwendung zur Aufklärung anderer Straftaten.

Gemäß Satz 4 sind die nach Satz 1 erhobenen und gespeicherten Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern, um eine Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 3 zu gewährleisten. Dabei gibt die Regelung zudem vor, dass die Verarbeitung der Daten automatisiert zu erfolgen hat.

Satz 5 enthält für die nach Satz 1 erhobenen Daten eine grundsätzliche Lösungsfrist von zwei Monaten. Die Frist ist notwendig, um klären zu können, ob die Daten für die in Satz 3 genannten Zwecke noch benötigt werden. Eine über diese Frist hinausgehende Verwendung ist nur zulässig, wenn die Daten zu diesem Zeitpunkt bereits für einen der genannten Zwecke verwendet werden. Eine darüber hinausreichende Datenspeicherung lässt die Regelung nicht zu. Daten, die für die Zwecke nach Satz 3 Nummer 1 bis 5 benötigt werden, können über den Zeitraum von zwei Monaten hinaus gespeichert bleiben und für diese Zwecke (weiter)verwendet werden. Die weitere Verarbeitung richtet sich dann nach den allgemeinen Grundsätzen, insbesondere auch nach § 12 (Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung).

Die Sätze 6 bis 9 enthalten Regelungen für den Fall, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass die Polizei auch bei anderen Stellen personenbezogene Daten über die betroffene Person erheben kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, welche Verpflichtungen der Polizei bei der Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 – innerhalb der Zweckbindung nach Absatz 2 Satz 3 – obliegen.

Um die Funktionsfähigkeit der technischen Geräte gewährleisten zu können, enthalten die Nummern 1 bis 4 klarstellenden Regelungen dazu, wie die Polizei die Funktionsfähigkeit der Geräte aufrecht erhalten kann.

Zu Absatz 5

Satz 1 bestimmt, dass die Maßnahme nach Absatz 1 nur auf Antrag durch das Gericht angeordnet werden darf. Die Sätze 2 und 3 treffen Regelungen für den Fall des Gefahrenverzugs. Die vom Landespolizeipräsidenten erlassene Anordnung muss binnen drei Tagen vom Gericht binnen drei bestätigt werden. Anderenfalls tritt sie außer Kraft.

Zu den Absätzen 6 und 7

Die Absätze 6 und 7 enthalten Vorgaben zum notwendigen Inhalt des Antrags auf eine elektronische Überwachung sowie ihrer Anordnung.

Zu Absatz 8

Absatz 8 beschränkt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Dauer einer Anordnung auf höchstens drei Monate. Ihre Verlängerung bedarf einer erneuten Anordnung. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass es zu einer erneuten vollumfänglichen gerichtlichen Prüfung des Falls kommt.